

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 59.

Samstag den 27. Juli

1861

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Abhaltung einer Amtsversammlung.

Die auf den 27. d.ß festgesetzt gewesene Amtsversammlung wird nunmehr am Mittwoch den 31. d.ß um die in der Bekanntmachung vom 13. Juli (Amtsblatt Nr. 58) bezeichnete Stunde abgehalten werden, wornach die Ortsvorsteher das weitere zu besorgen haben.

Den 26. Juli 1861.

K. Oberamt
Haberlen.

Waiblingen.

Bekanntmachung an die Ortsvorsteher.

Die sämmtlichen Ortsvorsteher des Bezirks, werden, nachdem der regelmäßige Betrieb der Nemsbahn von Stuttgart nach Wasseralfingen am 25. d.ß beginnen wird — angewiesen, ohne Verzug die nachstehenden Gezehe vom 2. Oktober 1845 und die nachfolgende Verordnung vom gleichen Tag, soweit d.ß nicht bereits in Folge der Bekanntmachung vom 18. v. M. (Amtsblatt Nr. 48.) geschehen, der Bürgerschaft zu verkündigen.

Den 22. Juli 1861.

K. Oberamt:
Haberlen.

A) Gesetz

in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um bezüglich des Verkehrs auf Eisenbahnen das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839 zu ergänzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Wer eine Eisenbahn oder einzelne Bestandtheile derselben, insbesondere das Schienengeleise, den Fahrdamm, die Böschung eines Einschnitts, ingleichen die zur Bahn gehörigen Gräben, Brücken, Viadukte, Tunneln u. s. w.; ferner wer die zum Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und sonstige Gegenstände vorsätzlich auf eine Weise beschädigt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn er die Absicht gehabt hat, eine solche Gefahr zu bereiten, mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Hat der Thäter die Absicht nicht gehabt, durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, so ist in leichteren Fällen auf Kreis-Gefängniß bis zu sechs Jahren, in schwereren auf Arbeitshaus zu erkennen.

Die Strafe des Arbeitshauses trifft auch denjenigen, welcher eine Gefahr der vorbezeichneten Art durch irgend eine andere Handlung, z. B. durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Bahn, durch Verrückung von Ausweich-Vorrichtungen, durch Veranstellung eines falschen Alarms, durch Verhinderung der Maschinenisten, Condukteure und Bahnwärter in ihren Verrichtungen, durch Nachahmen von Signalen und dergleichen vorsätzlich bereitet.

Art. 2. Hat in Folge einer solchen Handlung (Art. 1) ein Mensch das Leben verloren; so soll der Thäter, wenn ihm dieser Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen ist, mit dem Tode außerdem, wenn seine Absicht wenigstens auf Bereitung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen gerichtet war, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den übrigen Fällen ist auf Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu zwanzigjähriger Zuchthaus und bei besonders leichter Verschuldung auf Kreisgefängniß von zwei bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 3. Hatte die That (Art. 1) eine Körperverletzung zur Folge und lag es in der Absicht des Thäters, eine Person körperlich zu verletzen oder mindestens Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so tritt in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art. 260 des Strafgesetzbuches Zuchthausstrafe, in den Fällen der Ziffer 4 desselben Artikels die Strafe des

Arbeitshauses ein. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren aufgestiegen werden.

Ist in Folge der That (Art. 1) eine Körper-Verletzung eingetreten, ohne daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, eine Person körperlich zu verletzen, oder Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so soll in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Artikels 260 des Strafgesetzbuches auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu fünfzehn jährigem Zuchthause, in den Fällen der Ziffer 4 des Artikels 260 auf Arbeitshaus erkannt werden. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art (Ziff. 4 des Artikels 260 des Strafgesetzbuches) Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren und in den Fällen einer besonders leichten Verschuldung (Ziff. 1 bis 4 des Artikels 260 des Strafgesetzbuches) die Strafe des Kreisgefängnisses von sechs Monaten bis zu sechs Jahren eintreten.

Art. 4. Ist eine der im Artikel 1 bezeichneten Handlungen dem Urheber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so trifft denselben, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer eingetretenen Körper-Verletzung Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre. In Fällen leichterer Verschuldung kann auf Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Eine Klage des Beschädigten wird hiebei nicht erfordert.

Art. 5. Die für den Betrieb einer in Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahn, sowie für dessen Beaufsichtigung angestellten Diener jeder Kategorie sind, wenn sie auf den Grund vorstehender Bestimmungen einer Strafe unterliegen, auch wenn diese den Verlust des Dienstes nicht von selbst mit sich bringt, mit Ausnahme der leichteren Fälle des Artikels 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) zur Dienst-Entlassung zu verurtheilen und für unfähig zur Wiederanstellung bei einer Eisenbahn zu erklären.

Gegen die bei einer in Privatverwaltung stehenden Eisenbahn für den Betrieb und dessen Beaufsichtigung verwendeten Diener ist mit jeder Strafverfügung, wenn sie nicht die im Artikel 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) erwähnten leichteren Fälle betrifft, die Unfähigkeit zu fernerer Verwendung für den Dienst einer Eisenbahn auszusprechen.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

W i l h e l m.

Der Chef des Justiz-Departements:
Geheimer-Rath von Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

B) Gesetz, betreffend die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdung der Eisenbahnen und ihrer Transporte, verordnen und verfügen Wir in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In den Bereich der Eisenbahn-Polizei gehört die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Eisenbahn-Gebiete, für die Sicherung der Transporte auf der Bahn und für die Verhütung von Beschädigungen, welche Personen und Sachen in- und außerhalb der Bahn durch die Transporte erleiden können.

Art. 2. Die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei gehört zum Wirkungskreise der Eisenbahn-Commission und der unter ihrer Aufsicht handelnden Eisenbahn-Stellen, sowie, nach den Bestimmungen des Art. 4 und 5, der Bezirks-Polizei-Aemter.

Art. 3. Die unmittelbare Handhabung der Bahn-Polizei geschieht durch die Eisenbahn-Stellen und deren Untergebene.

Die Strafbefugniß der Eisenbahn-Stellen erstreckt sich auf Verweis und Geldbuße bis zu sechs Gulden. Gegen niedere Diener im Eisenbahnsach können dieselben Arrest bis zu zwei Tagen und, in Fällen der Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens, Arrest bis zu vierundzwanzig Stunden erkennen (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1821).

Art. 4. Dienstverfehlungen der niederen Diener im Eisenbahnsach, durch welche keine höhere Strafe als von sechs Gulden oder zweitägigem Arrest verwirkt ist, werden von den Eisenbahn-Stellen untersucht und abgerügt. Schwerere Dienstverfehlungen dieser Diener, sowie die Dienstverfehlungen der höheren Angestellten im Eisenbahn-Dienste werden, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit eintritt, von dem Bezirks-Polizei-Amt der begangenen Uebertretung oder von einem

von der Eisenbahn-Commission besonders beauftragten Beamten untersucht und von der gedachten Commission abgerügt.

Art. 5. Die leichteren Fälle der Uebertretung der polizeilichen Vorschriften (der Bahn-Ordnung), deren Bestrafung die Befugniß der Eisenbahn-Stellen (Art. 3) nicht übersteigt, werden von diesen untersucht und erledigt. Schwerere Fälle, welche mit Strafen bis zu fünfundzwanzig Gulden bedroht sind, werden von den Eisenbahn-Stellen nach gepflogener Voruntersuchung den Bezirks-Polizei-Aemtern übergeben, welche die Untersuchung zu vollenden und innerhalb dieses Strafmaasses zu erledigen haben.

Art. 6. In allen Fällen der Uebertretung der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften, wo es sich nicht um gerichtliche Bestrafung handelt, kann der Angeschuldigte, nach vorher erhaltener Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe, sich in Ansehung der Strafe dem Ausspruch der betreffenden Eisenbahn-Stelle freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat dieselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

- 1) die Art, in welcher die Uebertretung stattfand;
- 2) die Strafe, welche den Umständen nach für begründet erachtet wird;
- 3) die Erklärung des Angeschuldigten, daß er vorziehe, der Entscheidung des Falls durch die betreffende Eisenbahn-Stelle sich zu unterwerfen, und in diesem Falle
- 4) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet habe.

Unterwirft sich der Angeschuldigte diesem kürzeren Verfahren nicht, so hat er, wenn er ein Ausländer ist und ein förmliches Verfahren nicht abwarten kann, einstweilen die Strafe, welche die Eisenbahn-Stelle für begründet erachtet, zu hinterlegen, oder genügende Sicherheit dafür zu stellen. Wenn der Angeschuldigte bloß in Beziehung auf die Untersuchung sich der Eisenbahn-Stelle unterwirft und die für das Erkenntniß zuständige Behörde hinsichtlich der Untersuchung nichts zu ergänzen findet, so hat dieselbe auf die von der Eisenbahn-Stelle geführte Untersuchung hin zu erkennen.

Art. 7. Die Arreststrafen werden, wenn sie von den Eisenbahnstellen (Art. 3) erkannt sind, in den Gefängnissen des Orts, in den übrigen Fällen im bezirksämlichen Gefängnisse vollzogen.

Art. 8. Gegen Straf-Versügungen der Eisenbahn-Stellen und der Bezirks-Aemter (Art. 4 und 5) geht der Rekurs an die Eisenbahn-Commission.

Die Bestimmungen der §§. 15—23 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 treten auch für diese Rekurse ein, und findet, was dort in Beziehung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Ubrigkeit bestimmt ist, auf Beschwerden gegen Straf-Versügungen der Eisenbahn-Stellen Anwendung.

Art. 9. Die Strafgeelder fließen in die zum Vortheil des Dienst-Personals der Bahn zu errichtende Unterstützung-Casse.

Wird die Anzeige der Uebertretung von Personen gemacht, welche nicht im Dienst der Eisenbahn-Verwaltung sind, so ist ihnen ein Drittheil der eingegangenen Strafe zuzuweisen.

Von der genannten Unterstützung-Casse werden auch die Arrestkosten unvernöglicher Straf-gefangener getragen.

Art. 10. Die Eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung) und die Bestimmungen wegen Bestrafung der einzelnen Verfehlungen gegen dieselben innerhalb des im Art. 1, Absatz 2 des Polizei-Straf-Gesetzes bestimmten Straf-Maasses werden im Wege der Verordnung festgesetzt.

Unser Finanzminister ist mit der Boziehung dieses Gesetzes beauftragt
Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845,

W i l h e l m

Der Finanz-Minister
G ä r t t n e r

Auf Befehl des Königs
Der Staats-Sekretär G o e s s.

C. K ö n i g l i c h e V e r o r d n u n g,
betreffend die Eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung).

W i l h e l m

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Handhabung der Eisenbahnpolizei verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheim-Rathes, wie folgt:

§. 1. Es darf ohne besondere bahnpolizeiliche Erlaubniß Niemand die Bahn, diejenigen Theile der Bahnhöfe, zu denen der Zugang nicht allgemein gestattet ist, und die übrigen Zubehörden der Bahn (Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Tunneln etc.) betreten, daselbst sich aufhalten, oder reiten, oder fahren, oder Vieh treiben.

§. 2. An denjenigen Stellen, wo Wegübergänge bestehen, die als solche bezeichnet sind, darf die Bahn, von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind. Auf diesen Bahnübergängen dürfen Pflüge, Eggen und Geräte

dieser Art, sowie Holzstämme und dergleichen Gegenstände ohne unterlegte Schleifen nicht hinübergeschafft werden.

§. 3. Einen vorgeschobenen Schlagbaum, eine Schutzwehr oder sonstige Verschlussanlage eigenmächtig zu öffnen, oder zu besteigen, oder Etwas darauf zu legen, oder zu hängen, ist untersagt.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere dürfen bei verschlossenen Schlagbäumen sich der Bahn nur bis auf zwanzig Schritte nähern.

§. 5. Die Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn geführt werden.

§. 6. Fuhrwerke, die an einem Wegübergang ankommen, stellen sich, nach der Ordnung der Ankunft, auf der Rechten Seite der Straße auf und fahren in der Ordnung, welche der Bahnwärter anweist, über die Bahn.

§. 7. Das Uebertreiben von Viehheerden darf erst geschehen, nachdem vom Bahnwärter Erlaubniß erteilt worden ist. Es hat deshalb der Treiber in einer Entfernung von wenigstens fünfzig Schritten von dem Schlagbaum Halt zu machen, und diese Erlaubniß einzubohlen.

§. 8. Es darf, ohne hinreichende Aufsicht durch Hüter, in der Nähe der Eisenbahn kein Vieh geweidet werden.

§. 9. Getreide, Stroh, Heu, Dorn, Flachs, Werg, Holz, Reisach, Spähne und sonstige leicht Feuer fangende Gegenstände innerhalb dreißig Fuß, von der Mitte des Bahndammes an gerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde aufzubewahren, ist untersagt.

§. 10. Leicht entzündliche Gegenstände, insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver, heimlicher Weise, oder unter unrichtiger Bezeichnung als Passagiers- oder Frachtgut aufzugeben, oder geladene Gewehre mit sich zu führen, ist straffällig.

§. 11. Holz, Steine oder sonstige Sachen auf die Bahn zu legen, oder zu werfen, die Bahn oder ihre Zubehörde, oder die zum Betrieb dienenden Maschinen und Wagen, oder Gebäude auf irgend eine Weise zu beschädigen, oder Durchlässe, Wasserabzugs-Gräben zu verstopfen, dergleichen falschen Alarm zu veranstalten, Signale nachzuahmen, Ausweich-Vorrichtungen zu verrücken oder andere Handlungen ähnlicher Art zu begehen, ist verboten.

§. 12. Die Uebertretung der Bestimmungen der §§. 1—9 wird durch die Eisenbahnstellen mit Geldbuße von Einem bis zu sechs Gulden, die Uebertretung der Vorschriften der §§. 10 und 11 durch die Bezirks-Polizei-Ämter mit Geldstrafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden geahndet; es wäre denn, daß bei der Handlung die Voraussetzungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdungen der Eisenbahnen und ihrer Transporte zutreffen, welchenfalls die Sache an das Gericht zum weiteren Verfahren abzugeben ist.

Neben der Strafe ist der Bestrafte zum Ersatz des verursachten Schadens verbunden.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart 2. Oktober 1845.

W i l h e l m.

Der Finanzminister
G ä r t n e r.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär G o e s.

Forstamt Schorndorf.
Revier Plüderhausen.

Stamm- und Brennholz- Verkauf.

Im Staatswaid Saalen 1 und 3

1) Montag den 29. 1. Mts. 4 Eichen-, 5 Hagenbuchen-, 2 Elzbeer-, 4 Birkenstämme, 1 tannener Sägblock, 15 tannene Baustämme und 3275 Reisachwellen; welsch letztere wiederholt ausgedoten werden.

2) Dienstag den 30. 1. Mts.: 26 tannene Sägblocke und 107 tannene Baustämme.

3., Mittwoch den 31. 1. Mts. 3 Klaster eichene Scheiter, $\frac{1}{2}$ Klaster dto. Prügel, 14 Klaster buchene Scheiter und Prügel, $2\frac{1}{2}$ Klaster birkene Scheiter und Prügel, $\frac{3}{4}$ Klaster aspene Scheiter und Prügel, $26\frac{1}{4}$ Klaster tannene Scheiter und Prügel, 6 Klaster tannene Rinde und 1350. Reisachwellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Schlag Saalen 3. in der Nähe vom Ilgenhof.

Schorndorf, den 22. Juli 1861.

K. Forstamt
P l i e n i n g e r.

Hiezu eine Beilage

Samstag den 27. Juli 1861.

Waiblingen.

Vor ungefähr 6 Wochen blieb ein braunseidener Regenschirm und am 17. Juli abermals ein braunseidener Regenschirm in den Ortschaften Enderbach, Kellbach oder Kannstadt oder auf der Bahnlinie stehen. Die jetzigen Besitzer werden höflichst ersucht sie gegen gute Belohnung abzugeben in Waiblingen bei

Bauinspektor Laible.

Waiblingen.

Waaren-Empfehlung.

Dem Bedürfnisse entsprechend, habe ich mir eine Auswahl von: Reisefäcken, Damentaschen, Couriertaschen, braune Armbörbe und Arbeitskörbchen, beigelegt, welche ich der geneigten Abnahme hiermit empfehle.

J. F. Reinhardt.
am Markt.

Waiblingen. Klee-Verkauf. Der 2te und 3te Kleechnitt des städtischen Ackers im Steinbruch wird auf dem Platz Montag den 29. d. M.

Abends 6 Uhr.

zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Stadtpflege

Waiblingen.

(Frucht-Verkauf auf dem Halm)

Auszüßlich verkauft der Unterzeichnete

Mittwoch den 31 Juli

von nachstehendem Feld, den heurigen Ertrag.

Von 2 $\frac{1}{2}$ B. Mauerle's Aker, Dinkel
— 3 B. 18 Rth Wasserstube, Dinkel
— 2 $\frac{1}{2}$ B. Schützenhäusle, Gerste
— 1 B. 12 Rth. hinter der Kirch

(Eisenthal) Gerste

Versammlung der Käufer

Mittags 1 Uhr

bei

G. N. Pflüger.

Waiblingen. Alt Christoph Pfander hat seine Behausung im Saß um die Summe von 1700 fl. verkauft und kommt den 5. August 1861. in einmaligen Aufstreich.

Waiblingen. Aus der Verlassenschaft der Friedrich Löffler'schen Eheleute ist der vorhandene Hausantheil beim Bärdthörle dem Verkauf ausgesetzt. Mit Chr. Rinker kann ein Kauf abgeschlossen werden.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Von nächsten Montag an wird die Unterzeichnete jeden Tag nach Stuttgart abgehen, und zwar Dienstag, Donnerstag und Samstag wie bisher, an den übrigen Werktagen je mit dem Mittags-Eisenbahnzug, (12 $\frac{1}{2}$ Uhr). Pünktliche und billige Beförderung zusichernd, empfehle ich mich zu zahlreichen Aufträgen bestens, mit der Bitte, die mir anvertrauten Gegenstände zeitlich ins Haus zu bringen.

Stuttgarter Bötin:

Wurster.

Ein grüner halbseidener Schirm mit Pistolgriff ist abhanden gekommen. Der jetzige Besitzer wolle denselben gegen Belohnung abgeben bei

Carl Wurster.

Waiblingen. Unterzeichneter verkauft guten Most per Zmi 1. fl. auch habe ich neuen Wein per Zmi 1 fl. 45 kr. aber nur gegen baar Geld.

F. Böhringer.

Dreher-Ober-Meister.

Michelberg.

D. N. Stordorf.

Im hiesigen Pfarrhaus wird wegen Abzugs verkauft: Wein, Most, Fässer mit 6 bis 4 Eimer Gehalt, in Eisen gebunden, sammt Lager, eine Obstdörre, Heu, Stroh, ein leichter Kuhwagen, etwa 4 Meß gespaltene Buchenholz, was täglich besichtigt und gekauft werden kann.

Waiblingen.

Pferde-Verkauf.

Nächsten Montag Vorm. 10 Uhr verkauft der Unterzeichnete eine Anzahl entbehrliche Pferde im Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Posthalter Hef.

Sonder-Vertrag vom 27. April 1881

§ 1. Grundstücke

Die Grundstücke, welche dem Verkäufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 in der Erbenschaft übergeben worden sind, sind die im Anhang bei diesem Vertrag befindlichen Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind.

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind die im Anhang bei diesem Vertrag befindlichen Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind.

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind die im Anhang bei diesem Vertrag befindlichen Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind.

§ 2. Kaufpreis

Der Kaufpreis für die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, beträgt die Summe von ...

§ 3. Übergabe

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden.

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden.

§ 4. Rückzahlung

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden.

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden.

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden.

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden.

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden.

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden.

Die Grundstücke, welche dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden sind, sind dem Käufer durch die Kaufurkunde vom 17. Juni 1878 übergeben worden.